



Landesverband Saarländischer Segler e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

Richtlinie für die Liegeplatzvergabe an der LVSS Basis in Bosen

Der Vorstand des LVSS hat am 22.02.2016 folgende Liegeplatzrichtlinie beschlossen.

- Die Vereinsmitgliedschaft in einem LVSS angeschlossenen Verein begründet keinen Anspruch auf einen Liegeplatz. Die Vergabe der Liegeplätze obliegt dem Basisausschuss des LVSS. Ein Rechtsanspruch auf Bootszulassung und Liegeplatz besteht nicht. Untervermietungen sind nicht zulässig.
- Die max. Breite der Boote beträgt 2,50 m, die max.Rumpflänge 7,0 m, bei Katamaranen 5,50 m.
- Die Liegeplatzzuordnung erfolgt auch nach der Regatta-Aktivität des Antragstellers.
- Anträge auf einen anderen Liegeplatz können mit entsprechender Begründung beim LVSS gestellt werden. Der Basisausschuss entscheidet über die Neuverteilung der betroffenen Liegeplätze.
- Liegeplätze können vom Inhaber nicht übertragen werden, z.B. beim Verkauf eines Bootes. Sie müssen dann neu beantragt werden.
- Die Bootsgröße und der Tiefgang werden bei Vergabe der Wasserliegeplätze berücksichtigt.
- Die Wasser- und Landliegeplätze sind jährlich über den Mitgliedsverein, der die Aktivität des Antragsstellers im Segelsport bestätigen muss, neu zu beantragen. Das Antragsformular ist im Internet verfügbar oder kann über die Geschäftsstelle des LVSS angefordert werden.
- Neue Liegeplatzanträge, für die es keinen freien Liegeplätze gibt, werden in eine Warteliste aufgenommen.
- Die Liegeplatzgebühren sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen. Sie gelten für die Dauer der von der Seeverwaltung festgelegten Segelsaison.
- Liegeplätze sind bis zum 16.12. des Jahres für das Folgejahr über den Mitgliedsverein bei der Geschäftsstelle des LVSS einzureichen.
- Boote mit Gas betriebenen Einrichtungen (Kocher, Heizung, Kühlschrank) müssen eine gültige Gasprüfung bei der Antragsstellung beifügen.
- Die Liegeplatzplakette wird erst nach vollständiger Bezahlung bis zum 15.03 des laufenden Jahres an den Liegeplatzinhaber verschickt. Sie ist gut sichtbar außerhalb der Persenning am Rumpf oder Mast des Bootes anzubringen.
- Die Liegeplätze müssen bis Saisonende, spätestens bis zum 31.10. des Jahres geräumt werden. Liegeplatzinhaber haben die Möglichkeit mit dem Liegeplatzantrag über ihren Verein, ihr Boot über Winter im Überwinterungsbereich der Basis gegen eine Gebühr (Gebührenordnung, Plakette)nach Absprache mit dem Basisobmann abzustellen.
Es wird empfohlen, eine Wetter-sichere Unterstellmöglichkeiten in Scheunen, Garagen usw. zu suchen. Der LVSS übernimmt keine Haftung beim Abstellen auf der Basis.
- Mit der Beantragung eines Liegeplatzes bescheinigt der Antragsteller Mitglied eines LVSS-Vereines, im Besitz des erforderlichen Segelscheines und einer ausreichend hohen Haftpflichtversicherung (Richtgröße 3 bis 5 Mio. €) zu sein.
- Die Regelungen des Landkreises St. Wendel für den Bostalsee gelten sinngemäß.

